

Bebauungsplan „Alte Uni-Gärtnerei“ Marburg

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



**Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie**

November 2012

Im Auftrag von
**Neckermann-Achterholt
Ökologische Gutachten**

Auftraggeber: Neckermann-Achterholt
Ökologische Gutachten
Hebertstraße 31
35091 Cölbe



Auftragnehmer: Simon & Widdig GbR
Büro für Landschaftsökologie
Luise-Berthold-Str. 24
35037 Marburg



Simon & Widdig

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Jürgen Schicker

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Grundlagen	2
2.1	Datenquellen und ausgewertete Unterlagen	2
2.2	Untersuchungsraum.....	3
3	Beschreibung des geplanten Projektes	4
4	Wirkfaktoren und Bewertungsmaßstäbe	5
4.1	Wirkfaktoren.....	5
4.2	Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung	6
5	Rechtliche Grundlagen und Methodik der Prüfung	7
5.1	Rechtliche Grundlagen	7
5.2	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	9
5.2.1	Ermittlung der relevanten Arten.....	9
5.2.2	Artbezogene Wirkungsprognose – Konfliktanalyse	9
5.2.3	Ausnahmeprüfung.....	11
5.3	Methodik der Prüfung nach § 19 BNatSchG.....	11
6	Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten	12
6.1	Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum	12
6.1.1	Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	12
6.2	Baumhöhlen.....	13
6.3	Gebäudekontrolle.....	14
6.4	Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens	14
7	Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse) nach § 44 BNatSchG	16
7.1	Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten.....	16
7.2	Ausführliche Prüfung.....	16
7.3	Maßnahmenplanung	16
8	Prüfung gemäß § 19 BNatSchG (Umwelthaftung)	18
8.1	Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräume.....	18

8.2	Regelmäßig auftretende Zugvogelarten und deren Lebensräume.....	18
8.3	Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie	19
8.4	Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten	19
9	Zusammenfassung	20
10	Literatur	21
11	Anhang	23
	Anhang 1: Darstellung der Betroffenheit der allgemein häufigen Vogelarten.....	23
	Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse	31
	Fledermäuse.....	31
	Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	31
	Vögel	36
	Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>).....	36
	Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	42
	Haussperling (<i>Passer domesticus</i>).....	54
	Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>)	60
	Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>).....	66
	Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	72

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens.....	5
Tabelle 2: Vorkommen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten im Planungsraum	12

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Untersuchungsraum der faunistischen Erhebungen zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (gestrichelte Linie).....	3
Abbildung 2: Lageplan der geplanten Wohnbebauung (Stand: 19.09.2012).....	4

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die S+S Grundbesitz GmbH plant auf dem Gelände der alten Uni-Gärtnerei in der Schützenstraße, Marburg den Bau von insgesamt fünf Wohngebäuden. Hierfür wird der gesamte Gebäudebestand der ehemaligen Gärtnerei abgerissen und das Gelände neu gestaltet.

Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG und Ausnahmen gem. § 45 BNatSchG zu berücksichtigen. Zwar erfassen die artenschutzrechtlichen Verbote erst die tatsächliche Vorhabensverwirklichung und nicht deren planerische Vorbereitung durch die Aufstellung von Bauleitplänen. Jedoch können Bauleitpläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegenstehen, die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklungs- und Ordnungsfunktion nicht erfüllen und verstoßen somit gegen § 1 Abs. 3 BauGB. Für die städtebauliche Erforderlichkeit genügt allerdings wie bisher, dass eine naturschutzrechtliche Ausnahme- oder Befreiungsmöglichkeit besteht (sog. Hineinplanen in eine Ausnahme- oder Befreiungslage; ständige Rechtsprechung seit BVerwG, NVwZ-RR 1998, 1162; zuletzt OVG Koblenz, NVwZ-RR 2008, 514).

Die unmittelbar geltenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG dienen in Verbindung mit § 45 BNatSchG der Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie in nationales Recht. Im Zuge eines im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Eingriffs sind im Rahmen des besonderen Artenschutzes (nur noch) die unter diese Richtlinien fallenden Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten) zu berücksichtigen.

2 Grundlagen

2.1 Datenquellen und ausgewertete Unterlagen

Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurde der Geltungsbereich zweimal morgens vor Sonnenaufgang mittels Ultraschalldetektor auf Fledermäuse kontrolliert. Der Schwerpunkt lag dabei auf der Beobachtung des morgendlichen Schwärmverhaltens um Hinweise auf mögliche Quartiere an Gebäuden oder in Baumhöhlen zu erhalten.

Vögel

Da eine Erfassung der Brutvögel entsprechend den Empfehlungen von SÜDBECK et al. (2005) in der Brutsaison 2012 nicht mehr möglich ist, erfolgt die Ermittlung der zu betrachteten Arten als „worst-case-Szenario“.

Dabei werden alle Vogelarten berücksichtigt, die bei den Kartierarbeiten im Zuge der Aufstellung des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 6/12 Bahnflächen der Stadt Marburg nachgewiesen wurden und deren Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs, als möglich erachtet werden muss.

Zusätzlich werden alle Vogelarten berücksichtigt, deren Vorkommen aufgrund der Habitatausstattung des Geltungsbereichs, als möglich erachtet werden muss.

Die Beurteilung der Habitateignung erfolgte im Rahmen der Baumhöhlenkartierung und Gebäudebegehung.

Reptilien

Die Erfassung der Reptilien erfolgte durch Sichtbeobachtung an angestammten Sonnenplätzen bei günstiger Witterung. Ergänzend wurden potenzielle Verstecke abgesucht. Die Erfassung erfolgte an zwei Terminen (23. August. und 07. September).

Höhlenbäume

Der gesamte Untersuchungsraum wurde nach Baumhöhlen abgesucht, um das Potenzial an Lebensstätten für besonders und streng geschützte Arten abzuschätzen.

Gebäude

Der Gebäudebestand auf dem Gelände der alten Gärtnerei wurde im August einmalig nach Hinweisen auf Quartiere von Fledermäusen und Vögel abgesucht, um das Potenzial an Lebensstätten für besonders und streng geschützte Arten abzuschätzen.

2.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum umfasste den Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Gärtnerei“ (in Abb. 1 gestrichelt umrahmt).



Abbildung 1: Untersuchungsraum der faunistischen Erhebungen zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (gestrichelte Linie)

3 Beschreibung des geplanten Projektes

Das Bauprojekt befindet sich derzeit noch in der Planungsphase. Vorgesehen sind die Errichtung von insgesamt fünf dreistöckigen Mehrfamilienwohnhäusern sowie die Neugestaltung des Geltungsbereichs (Abb.1). Im Süden der Fläche wird eine Obstwiese (Kirsch-, Apfel-, Birn- und Pflaumenbäume) angelegt. Die übrigen Grünflächen werden mit Rotbuche, Platane, Linden und Zypressen sowie Rot- und Weißdorn bepflanzt.

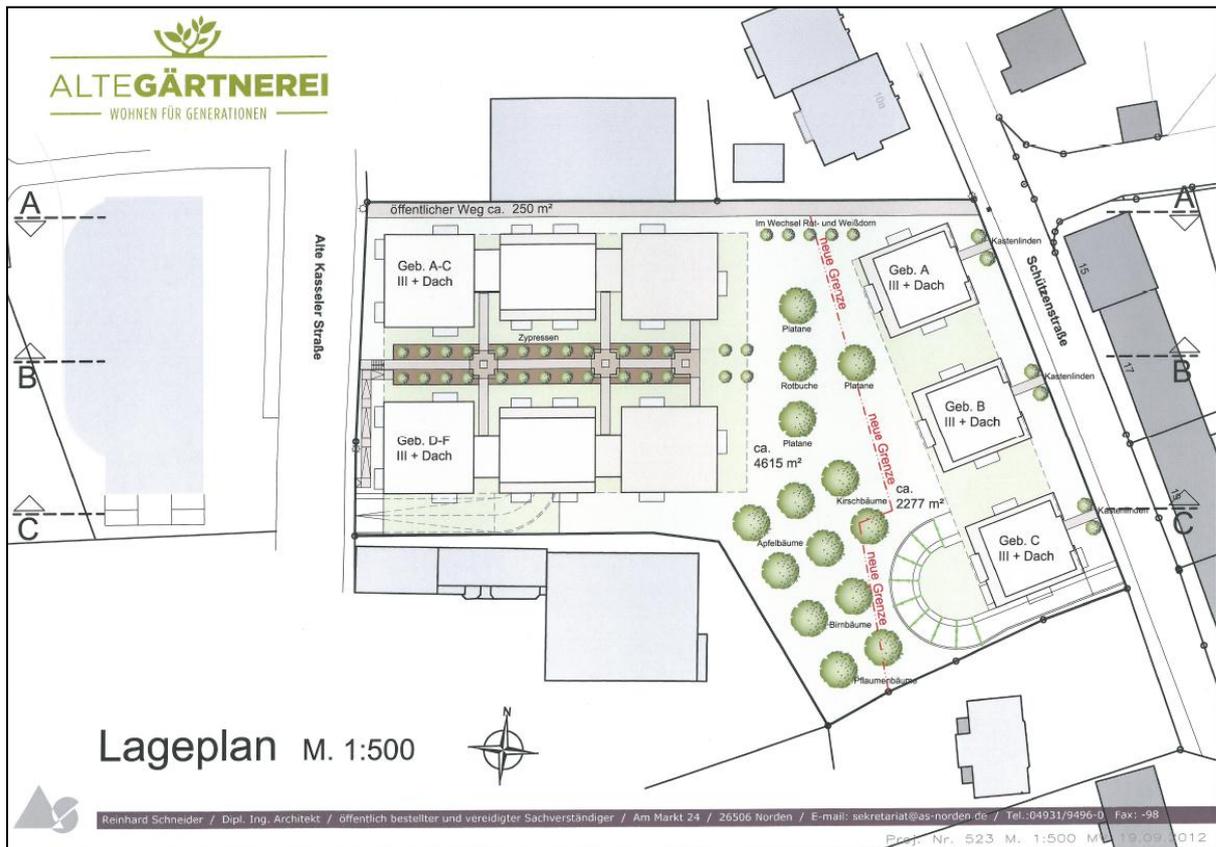


Abbildung 2: Lageplan der geplanten Wohnbebauung (Stand: 19.09.2012)

Für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag ist dabei von Bedeutung, dass der gesamte Geltungsbereich überplant und neu gestaltet wird. Ein Erhalt vorhandener Strukturen ist nicht vorgesehen:

- vollständiger Abriss aller Gebäude der ehemaligen Gärtnerei (Verwaltungsgebäude, Fahrzeug- u. Lagerhallen, Gewächshäuser, Unterstände)
- Rodung aller Gehölze auf dem Gelände
- Entfernung der alten Sandsteinmauer an der Schützenstraße
- Teilweise Anpassung der Geländeoberfläche

4 Wirkfaktoren und Bewertungsmaßstäbe

4.1 Wirkfaktoren

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung werden folgende potenzielle Wirkfaktoren und Wirkzonen zu Grunde gelegt.

Tabelle 1: Übersicht der Wirkfaktoren und Wirkzonen des Vorhabens

Wirkfaktor	Wirkzone/Wirkungsintensität
Baubedingt	
Baubedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die während der Bauphase (vorübergehend) auftreten und in der Regel nur von kurz- bis mittelfristiger Dauer sind:	
Störung empfindlicher Arten durch Baubetrieb	Durch den Einsatz von Baumaschinen (Lärm) kann es zu Störungen von empfindlichen Vogelarten kommen. Bei Baubetrieb in den Abend- und Nachstunden (Licht / Lärm) sind Störungen von Fledermausarten und / oder empfindlichen Brutvogelarten möglich.
Baubedingte Tötung von Tieren und/oder Zerstörung von Brutten, Eiern oder anderer Entwicklungsformen	Bei der Baumfällung bzw. Baufeldräumung können ruhende Individuen (z. B. Fledermäuse im Winterschlaf) oder Nester mit Eiern oder immobile Entwicklungsformen (noch nicht flügge Jungtiere) getötet oder zerstört werden.
	Beim Abriss des vorhandenen Gebäudebestands können ruhende Individuen (z. B. Fledermäuse im Winterschlaf) oder Nester mit Eiern oder immobile Entwicklungsformen (noch nicht flügge Jungtiere) getötet oder zerstört werden.
Anlagebedingt	
Anlagebedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch den Baukörper der neu errichteten Gebäude und alle damit verbundenen baulichen Einrichtungen verursacht werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Flächenverlust/Versiegelung	Durch die Bebauung und Neugestaltung gehen Freiflächen sowie Baum- und Gehölzbestände dauerhaft verloren.
Habitatverluste	Durch die Fällung von Bäumen sowie durch die Neugestaltung der Grünanlagen können Habitate für Hecken- und Gehölzbrüter sowie für Baumhöhlen bewohnende Tierarten zerstört werden.
	Durch Abriss der vorhandenen Gebäude können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Gebäude bewohnenden Arten zerstört werden.
Betriebsbedingt	
Betriebsbedingte Auswirkungen sind Beeinträchtigungen, die durch die Nutzung eines Gebäudes und alle damit verbundenen Unterhaltungsmaßnahmen hervorgerufen werden und daher als dauerhaft und nachhaltig einzustufen sind:	
Störung besonders empfindlicher Arten	Durch die Nutzung der Gebäude und Außenanlagen durch Bewohner und Besucher kann es zu Störungen besonders empfindlicher Vogelarten kommen.

4.2 Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung

Vermeidungs- bzw. Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden bei der fachlichen Prüfung der Verbote einbezogen. Ob ggf. durch Maßnahmen das Eintreten einer durch das Gesetz verbotenen Beeinträchtigung vermieden werden kann, wird artspezifisch geprüft. Folgende notwendige Vermeidungs- und Schadensbegrenzungsmaßnahmen werden in die Wirkungsprognose einbezogen:

V 1 – Bauzeitenregelung

Bei der Baufeldfreimachung sind die Brut- und Setzzeiten zu berücksichtigen. Die Vorbereitung des Baufeldes (Rodung, Abriss von Gebäuden) darf nur in der Zeit vom 1.10. - 28.2. durchgeführt werden. Das Baufeld ist anschließend bis zum Beginn der Bautätigkeit von Aufwuchs frei zu halten

5 Rechtliche Grundlagen und Methodik der Prüfung

5.1 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend werden die nationalen Rechtsgrundlagen für den Artenschutz dargestellt.

Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Privilegierung zugelassener Eingriffe nach § 44 Abs. 5 BNatSchG

Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden sowie im Falle des Verbringens aus dem Ausland das Bundesamt für Naturschutz können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten. Die Landesregierungen können Ausnahmen nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG

Sofern eine Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht möglich ist, kann auf Antrag Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren (d. h. nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums) Belastung des Einzelnen führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Definitionen geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG

Besonders geschützte Arten¹ sind:

- Arten im Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- Arten in Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG,
- Europäische Vogelarten (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind.

¹ Nachfolgend wird der Ausdruck „besonders geschützte Art“ für die nur besonders geschützten Arten verwendet.

Streng geschützte Arten (und gleichzeitig besonders geschützte Arten)² sind:

- Arten im Anhang A der EG-Verordnung Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),
- Arten in Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG und
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Erläuterung relevanter Rechtsbegriffe

Die oben genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verwenden mehrere Begriffe, die für die Beurteilung der Sachverhalte konkreter auszufüllen sind. Dies ist durch die Vorlage des „Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ im September 2009 geschehen. Der Leitfaden wurde zwischenzeitlich überarbeitet und liegt seit Mai 2011 in einer aktualisierten Fassung vor.

5.2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die Vorgehensweise richtet sich nach dem „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen“ (Stand: 2. Fassung Mai 2011).

5.2.1 Ermittlung der relevanten Arten

Zur Ermittlung der Vorkommen geschützter Arten im Untersuchungsgebiet/Planungsraum werden die in Kap. 2.1 aufgeführten faunistischen Daten ausgewertet.

Für die Prüfung nach § 44 BNatSchG wird das so ermittelte Artenspektrum mit den Artenlisten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten abgeglichen.

5.2.2 Artbezogene Wirkungsprognose – Konfliktanalyse

In der Konfliktanalyse wird geprüft, ob für die ausgewählten prüfungsrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Grundlage hierfür ist die Überlagerung der anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens mit den Vorkommen der hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit beurteilten Artenvorkommen und Lebensstätten.

Die Prüfung erfolgt, sofern zulässig als vereinfachte Prüfung (für bestimmte Vogelarten) bzw. als ausführliche Art-für-Art-Prüfung. Bei beiden Prüfmethode werden die entsprechenden Prüfbögen bzw. Tabellenwerke des Leitfadens für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen zugrunde gelegt.

² Nachfolgend wird der Ausdruck „streng geschützte Art“ für die besonders und gleichzeitig streng geschützten Arten verwendet.

5.2.2.1 Vereinfachte Prüfung für bestimmte Vogelarten

Für die Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sog. Ampelliste für die hessischen Brutvögel landesweit mit „Grün“ (= günstig) bewertet wurde bzw. die dort unter „Status III“ der aufgeführten geschützten Neozoen/Gefangenschaftsflüchtlinge fallen, kann in der Regel eine vereinfachte Prüfung erfolgen.

Bei diesen in einem landesweit günstigen Erhaltungszustand befindlichen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass

- es sich hierbei um in der Regel euryöke/ubiquitäre Arten handelt, die jeweils landesweit (durch ihre Nicht-Aufführung in der Roten Liste fachlich untermauert) mehr oder weniger häufig und verbreitet sind bzw. aufgrund ihres weiten Lebensraumspektrums in der Lage sind, vergleichsweise einfach andere Standorte zu besiedeln oder auf diese auszuweichen,
- und damit im Regelfall die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang (betreffend des Schädigungsverbotes nach Nr. 3 und des Tötungsverbotes nach Nr. 1 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population (betreffend des Störungsverbotes unter Nr. 2 des § 44 Abs. 1 BNatSchG) weiterhin gewahrt bleibt und insofern die Schädigungs-/ Störungstatbestände nicht zum Tragen kommen.

Eine – wenn auch vereinfachte – Prüfung dieser allgemein häufigen Arten wird insoweit erforderlich, als nach der Rechtsprechung (vgl. z. B. BVerwG v. 12.03.2008 „A 44 Hessisch Lichtenau“, Rdn. 225) bei der gebotenen individuenbezogenen Betrachtung auch diese nicht ungeprüft gelassen werden dürfen.

Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen für eine vereinfachte Prüfung nicht in Betracht und müssen immer einer ausführlichen Art-für-Art-Prüfung unterzogen werden.

5.2.2.2 Ausführliche Art-für-Art-Prüfung

Soweit für die als relevant ermittelten Arten keine vereinfachte Prüfung nach den vorgenannten Kriterien in Frage kommt, ist eine ausführliche Art-für-Art-Betrachtung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorzunehmen.

Der ausgefüllte Musterbogen gibt die Ergebnisse der einzelnen relevanten Prüfschritte artbezogen und nachvollziehbar wieder und stellt insofern das Kernstück der artenschutzrechtlichen Prüfung bzw. des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags dar.

Soweit für das Ergebnis einzelner Prüfschritte artspezifische Maßnahmen (zum vorgezogenen Ausgleich und/oder zur Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen) erforderlich sind, werden diese im Musterbogen benannt.

5.2.3 Ausnahmeprüfung

Falls die Prüfung der Verbotstatbestände positiv ausfällt, kann nach § 45 Abs. 7 BNatSchG die nach Landesrecht zuständige Behörde von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen.

Dafür ist für ein Eingriffsprojekt im Allgemeinen zunächst das Erfordernis nach Nr. 5 des § 45 Abs. 7 BNatSchG nachzuweisen:

„... aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“

Weiterhin gilt nach § 45 Abs. 7 BNatSchG:

„Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.“

Die Ausnahmegenehmigung schafft die Möglichkeit, im Einzelfall Freistellungen von den Schutzvorschriften zu gewähren und ist letztlich eine Ermessensentscheidung.

5.3 Methodik der Prüfung nach § 19 BNatSchG

Gemäß § 19 BNatSchG können den für einen Umweltschaden verantwortlichen Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten treffen. Eine Schädigung von Arten und Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG (Umwelthaftung) liegt jedoch nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt wurden und von den zuständigen Behörden im Rahmen einer FFH-VP, einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach §§ 45 Abs. 7 BNatSchG oder aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplans genehmigt wurden oder zulässig sind.

Ziel der nachfolgenden Prüfung gemäß § 19 BNatSchG ist daher lediglich die Ermittlung und Darstellung von vorhabensbedingt zu erwartenden Schädigungen bestimmter Arten oder Lebensräume – über den Anwendungsbereich des § 44 BNatSchG hinaus - zum Zweck der Haftungsfreistellung im Sinne des Umweltschadengesetzes.

Dabei werden im vorliegenden Gutachten lediglich die in § 19 BNatSchG genannten Tierartengruppen und deren Lebensräume berücksichtigt, da keine eigenen Erhebungen zu Flora und Biotoptypen erfolgten.

6 Ermittlung der prüfungsrelevanten Arten

6.1 Vorkommen geschützter Arten im Planungsraum

6.1.1 Arten nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entsprechend der in Kap. 5.2 beschriebenen Vorgehensweise gibt die nachfolgende Tabelle 2 einen vollständigen Überblick über die im Geltungsbereich nachweislich vorkommenden geschützten Arten, die hier nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu betrachten sind. Dies sind die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten.

Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen wurden nicht gefunden. Insgesamt bietet der vorhandene Gebäudebestand nur ein geringes Quartierpotenzial für gebäudebewohnende Fledermausarten. Als einzige Fledermausart wurden jagende Zwergfledermäuse nachgewiesen.

Für die Artengruppe der Vögel wurde, da keine eigenen Erhebungen während der Brutzeit 2012 erfolgten, auf potenzielle Artvorkommen zurückgegriffen. Grundlage für die Einschätzung der potenziellen Vorkommen bilden eigene Erhebungen aus 2011 zu dem benachbarten Bebauungsplan Nr. 6/12 Bahnflächen der Universitätsstadt Marburg ergänzt durch weitere Arten auf Basis der Habitateignung des Geltungsbereichs.

Reptilien, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind, wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen.

Tabelle 2: Vorkommen streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten im Planungsraum

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutz	RLD	RLH	EHZ Hessen	Status
Fledermäuse						
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	s	n	3	günstig	NV
Vögel						
Amsel	<i>Turdus merula</i>	b	n	n	günstig	PV
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	b	n	n	unzureichend	PV
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	b	n	n	günstig	PV
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	b	n	n	günstig	PV
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	b	n	V	günstig	Ng
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	n	n	günstig	PV
Elster	<i>Pica pica</i>	b	n	n	günstig	PV
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	b	V	V	unzureichend	PV
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b	n	n	günstig	PV
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	b	n	n	günstig	PV

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Schutz	RLD	RLH	EHZ Hessen	Status
Gimpel	<i>Phyrrhula pyrrhula</i>	b	n	n	günstig	PV
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	b	n	V	unzureichend	PV
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	b	n	n	günstig	PV
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	b	n	n	günstig	PV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b	n	n	günstig	PV
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	b	V	V	unzureichend	PV
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	b	n	n	günstig	PV
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coc.</i>	b	n	V	unzureichend	PV
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	b	n	n	günstig	PV
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	b	n	n	günstig	PV
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	b	n	V	unzureichend	Ng
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s	n	n	günstig	Ng
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	b	V	3	unzureichend	Ng
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	b	n	n	günstig	PV
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	n	n	n	günstig	PV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	b	n	n	günstig	Ng
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	V	3	unzureichend	Ng
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	b	n	n	günstig	PV
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	b	n	n	günstig	PV
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	s	n	n	unzureichend	Ng
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	b	n	n	günstig	PV
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b	n	n	günstig	PV
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	n	V	unzureichend	PV
Türkentaube	<i>Streptopelia turcur</i>	b	n	3	unzureichend	PV
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s	n	n	günstig	Ng
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b	n	n	günstig	PV
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	b	n	n	günstig	PV

Schutz: b = nach § 7 BNatSchG besonders geschützt, s = nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützt; RLD / RLH: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Art der Vorwarnliste, n = derzeit nicht gefährdet, D = Datenlage defizitär (Quellen: RLD Säugetiere (MEINIG et al. 2009), RLH Säugetiere (KOCK & KUGELSCHAFER 1996), RLD Vögel (SÜDBECK et al. 2007), RLH Vögel (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND 2006));

EHZ: Erhaltungszustand in Hessen (HESSEN-FORST FENA 2009; WERNER et al. 2009); Status: Status des Vorkommens im Planungsraum; Ng = Nahrungsgast, NV = Nachgewiesenes Vorkommen, PV = Potenzielles Vorkommen.

6.2 Baumhöhlen

Um das Potenzial an Lebensstätten für besonders und streng geschützte Arten abzuschätzen, wurde das gesamte Betriebsgelände der ehemaligen Gärtnerei nach Baumhöhlen abgesehen. Der Baumbestand ist mit Ausnahme der Gehölzgruppe im Süden des Geländes sowie

des Fichtenriegels entlang der Alten-Kasseler-Straße überwiegend jüngeren Datums und durch Sukzession nach der Aufgabe des Gärtnerreibetriebs entstanden. Baumhöhlen wurden nicht nachgewiesen.

6.3 Gebäudekontrolle

Bei der Kontrolle der Gebäude wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden (Kotspuren). Insgesamt wird das Quartierpotential der vorhandenen Gebäude für Fledermäuse als gering eingestuft.

Im Gegensatz zu den Fledermäusen bietet der Gebäudebestand, insbesondere der Bereich im Umfeld der Gewächshäuser ein gutes Quartierpotenzial für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter sowie Arten, die an bewachsenen Fassaden brüten.

Die Gewächshäuser sind aufgrund großflächig defekter Scheiben für Vögel allgemein zugänglich. Im Inneren hat sich aufgrund der fortschreitenden Sukzession ein reichhaltiges Habitatangebot für Vogelarten, die bevorzugt in gebäudenahem Bewuchs nisten, gebildet.

Die Verstreungen, Rohrleitungen etc. in den Gewächshäusern bieten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ein gutes Quartierangebot.

Nester wurden nicht gefunden, allerdings waren die relevanten Teile der Gewächshäuser aufgrund des dichten Bewuchses (v. a. Brombeeren) nicht zugänglich.

6.4 Vorkommen prüfungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens

Wie in Kap. 5.2.2.1 dargelegt, kann für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der Gesamtartenliste der hessischen Brutvögel landesweit mit günstig bewertet wurde, eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgen. Dies trifft auf den überwiegenden Teil der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Vogelarten zu.

Der Mauersegler, die Mehlschwalbe, die Rauchschwalbe sowie der Rotmilan weisen einen ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand auf. Diese Arten treten im Eingriffsraum jedoch lediglich als Nahrungsgast auf. Habitatstrukturen, die diese Arten als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen könnten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Daher sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für diese Arten letztlich nicht zutreffend, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG) bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG). Analog zu den allgemein häufigen Arten ist daher die Einbeziehung in eine vereinfachte Prüfung ebenfalls vertretbar.

Die Zwergfledermaus, der Haussperling, der Feldsperling³, der Girlitz, der Kernbeißer, der Birkenzeisig sowie der Stieglitz und die Türkentaube müssen einer ausführlichen Prüfung unterzogen werden.

³ Der Feldsperling kann im Siedlungsbereich auftreten, insbesondere wenn Haussperlinge fehlen (BAUER 2005). In der Bestandserhebung zum angrenzenden Bebauungsplan Nr. 6/12 Bahnflächen der Stadt Marburg (NECKERMANN & ACHTERHOLD 2011) wurde der Feldsperling, nicht jedoch der Haussperling, nachgewiesen. Insgesamt ist jedoch im geschlossen bebauten Siedlungsbereich der Haussperling die dominantere Art (BAUER 2005). Im Sinne des worst-case-Szenarios werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung beide Arten betrachtet, auch wenn ein gleichzeitiges Auftreten beider Arten in dem relativ kleinräumigen Geltungsbereich eher unwahrscheinlich ist.

7 Artbezogene Wirkungsprognose (Konfliktanalyse) nach § 44 BNatSchG

7.1 Vereinfachte Prüfung für allgemein häufige Brutvogelarten

Die Tabelle im Anhang 1 stellt die Betroffenheit der allgemein häufigen Brutvogelarten durch das Vorhaben dar (vereinfachte Prüfung). Grundlage ist die Mustertabelle für eine vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung gemäß dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV 2011). Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung von Eingriffen werden in der Tabelle benannt und anschließend ausführlich dargestellt.

Für keine der allgemein häufigen Brutvogelarten werden, unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

7.2 Ausführliche Prüfung

Für die Zwergfledermaus, den Birkenzeisig, den Feldsperling, den Girlitz, den Haussperling sowie den Stieglitz wurde eine ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung mit Hilfe des „Musterbogens für die artenschutzrechtliche Prüfung“ vorgenommen. Die artspezifischen Prüfbögen sind als Anhang 2 angefügt.

Für keine der sechs genannten Arten werden, unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (V 1 – Bauzeitenregelung, CEF 1 – Anbringen von künstlichen Nisthilfen für Feld- und Haussperlinge), die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt.

Die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Einer Umsetzung des Vorhabens stehen, nach derzeitigem Planungs- und Kenntnisstand, keine Hindernisse durch den besonderen Artenschutz entgegen.

7.3 Maßnahmenplanung

CEF 1 – Anbringen von künstlichen Nisthilfen für den Feld- und Haussperling

Zur Gewährleistung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feld- oder Haussperlings werden insgesamt drei künstliche Sperlings-Nisthöhlen (z. B. Schwegler Sperlingskolonie 1 SP oder vergleichbare) innerhalb des Geltungsbereiches oder auf Nachbargrundstücken (das Einverständnis der Eigentümer vorausgesetzt) an geeigneten Strukturen angebracht.

Notfalls können die Nisthilfen für den Bauzeitraum vorübergehend auch aufgeständert auf Pfählen o. ä. am Rande der Eingriffsbereichs angebracht werden (z. B. auf der Rückseite der

Projekttafel / Bautafel). Die Nisthilfen sind dabei so anzubringen, dass bauzeitliche Störungen weitestgehend vermieden werden (ausreichender Abstand zu den geplanten Gebäuden).

Nach Abschluss der Bautätigkeit sind die Nisthilfen dann dauerhaft an den Gebäuden oder im Bereich der geplanten Obstwiese anzubringen. Das Umhängen der Nisthilfen hat außerhalb der Brutsaison zu erfolgen.

Die Maßnahme CEF 1 muss vor Beginn der Brutzeit (01. März) umgesetzt und funktionsfähig sein.

8 Prüfung gemäß § 19 BNatSchG (Umwelthaftung)

Die Prüfung gemäß § 19 BNatSchG umfasst:

- Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie,
- regelmäßig auftretende Zugvogelarten (gem. Art 4 Abs. 2 VRL),
- Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie,
- und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten des Anhang IV FFH-RL.

Schäden an den in § 19 (3) BNatSchG ebenfalls genannten natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie) sind nicht zu erwarten, da der Planungsraum vollständig anthropogen überformt ist.

Im Gegensatz zur artenschutzrechtlichen Prüfung (vgl. Kap. 7), bei der nur tatsächliche Betroffenheiten geprüft werden, werden im Rahmen der Prüfung gem. § 19 BNatSchG auch potenzielle Vorkommen berücksichtigt, wenn Hinweise auf eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der potenziell betroffenen Arten vorliegen.

8.1 Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräume

Zu den Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VSR) gehören Vogelarten, für die sich, über die in Artikel 5 der VRL genannten Verbote hinaus, zusätzliche Verpflichtungen ergeben (z. B. die Schaffung von speziellen Schutzgebieten etc.). Bei den Arten des Anhang I der VSR handelt es sich zumeist um allgemein nicht häufige Arten mit speziellen Habitatansprüchen.

Außer dem Rotmilan wurden im Untersuchungsgebiet keine Arten des Anhang I VSR nachgewiesen und sind aufgrund der Habitatausstattung auch i. d. R. nicht zu erwarten. Eine Ausnahme bilden Arten mit großem Streifgebiet, wie z. B. der Rotmilan. Für diese Arten stellt das Betriebsgelände der Alten Gärtnerei jedoch lediglich einen untergeordneten Bestandteil ihres Streifgebiets dar. Erhebliche nachteilige Auswirkungen im Sinne des § 19 BNatSchG sind daher nicht zu erwarten.

Es tritt kein Schaden für Arten des Anhangs I und deren Lebensräume ein.

8.2 Regelmäßig auftretende Zugvogelarten und deren Lebensräume

Ähnlich wie bei den Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie handelt es sich auch bei den regelmäßig auftretenden Zugvogelarten überwiegend um Arten mit speziellen Habitatansprüchen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind für die meisten regelmäßig auftretenden Zugvogelarten keine Lebensräume (Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie

Rastplätze) für regelmäßig auftretende Zugvogelarten vorhanden. Lediglich für den Gartenschwanz sind potenziell Lebensräume vorhanden. Ein Verlust oder Teilverlust dieser Lebensräume würde, aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs bzw. des vorhandenen Lebensraums, sich nicht auf den Erhaltungszustand dieser Art auswirken. Schäden im Sinne des § 19 Abs. 5 BNatSchG von Lebensräumen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten können daher ausgeschlossen werden.

Es tritt kein Schaden für regelmäßig auftretende Zugvogelarten und deren Lebensräume ein.

8.3 Arten der Anhänge II der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie kann weitgehend ausgeschlossen werden da im Vorhabensbereich potenziell geeigneten Habitats fehlen oder aufgrund ihrer Ausstattung für die betreffenden Arten nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Es tritt kein Schaden für Arten des Anhangs II und deren Lebensräume ein.

8.4 Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Vorhabensbereich wurde mit der Zwergfledermaus lediglich eine jagende Fledermausart nachgewiesen. Grundsätzlich ist im Siedlungsbereich auch von einem Auftreten weiterer Fledermausarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie auszugehen. Allerdings bietet der vorhandenen Gebäudebestand sowie der vorhandene Baumbestand kein Quartierpotenzial für Fledermausarten. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Lebensräume (Fortpflanzungs- u. Ruhestätten) können daher ausgeschlossen werden.

Auch für weitere Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nur wenige, suboptimale Habitats (z. B. für die Zaun- u. Mauereidechse⁴) bzw. keine Habitats (z. B. für Amphibien) vorhanden.

Es tritt kein Schaden für Arten des Anhangs IV und deren Lebensräume ein.

⁴ Reptilien wurden im Rahmen der Begehungen nicht nachgewiesen.

9 Zusammenfassung

Die S+S Grundbesitz GmbH plant auf dem Gelände der alten Uni-Gärtnerei in der Schützenstraße, Marburg den Bau von insgesamt fünf Wohngebäuden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergab, dass, unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung nur außerhalb der Brut- und Setzzeiten) sowie unter Berücksichtigung der CEF-Maßnahmen (Anbringen von Nisthilfen für Sperlinge), für keine der geprüften Arten einzelne oder mehrere Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG durch die prognostizierten vorhabensbedingten Wirkungen erfüllt werden.

Der Umsetzung des Vorhabens stehen in dem der Prüfung zugrunde liegenden Planungsstand (September 2012) keine artenschutzrechtlichen Hindernisse im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen.

Eine vorhabensbedingte Schädigung von bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des § 19 BNatSchG (Umwelthaftung) ist nicht zu erwarten.

10 Literatur

- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpasseriformes - Nicht Sperlingsvögel. 1. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes - Sperlingsvögel. 2. AULA-Verlag, Wiebelsheim, 622 Seiten.
- BIRDLIFE INTERNATIONAL (2004): Birds in the European Union: a status assesment. BirdLife International, Wageningen, 59 Seiten.
- CRAMP, S., C. M. PERRINS, D. J. BROOKS, E. DUNN, R. GILMOR, J. HALL-CRAGS, B. HILLCOAT, P. A. D. HOLLOM, E. M. NICHOLSON, C. S. ROSELAAR, W. T. C. SEALE, P. J. SELLAR, K. E. L. SIMMONS, D. W. SNOW, D. VINCENT, K. H. VOOUS, D. I. M. WALLACE & M. G. WILSON. (1994): *Serinus serinus*. in: C. M. PERRINS & D. J. BROOKS (Hrsg.). Handbook of the Birds of Europe the Middle East and North Africa, Seiten 508-521. VIII. Oxford University Press, Oxford.
- DIETZ, M. & M. SIMON (2003): Gutachten zur gesamthessischen Situation der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*: Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz, Gießen: 19 Seiten.
- GLÜCK, E. (1980): Verhaltens-Ökologie des Stieglitzes (*Carduelis carduelis* L.) während der Brutzeit. Promotion Eberhard-Karls-Universität Tübingen: 243 Seiten.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. BAUER. (1994): *Streptopelia decaocto* (Frisch 1838) - Türkentaube. in: U. N. GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.). Columbiformes - Piciformes, Seiten 98-141. Handbuch der Vögel Mitteleuropas: 9. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. BAUER. (1997a): *Carduelis carduelis* (Linné) - Stieglitz. in: U. N. GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.). Passeriformes (5. Teil): Fringillidae - Parulidae, Seiten 599-654. Handbuch der Vögel Mitteleuropas: 14/II. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. BAUER. (1997b): *Coccothraustes coccothraustes* (Linnaeus 1758) - Kernbeißer. in: U. N. GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.). Passeriformes (5. Teil): Fringillidae - Parulidae, Seiten 1181-1228. Handbuch der Vögel Mitteleuropas: 14/II. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. BAUER. (1997c): *Passer domesticus* (Linnaeus 1758) - Haussperling. in: U. N. GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.). Passeriformes (5. Teil): Passeridae - Vireonidae, Seiten 46-125. Handbuch der Vögel Mitteleuropas: 14/I. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N. & K. BAUER. (1997d): *Serinus serinus* (Linné) - Girlitz. in: U. N. GLUTZ VON BLOTZHEIM (Hrsg.). Passeriformes (5. Teil): Fringillidae - Parulidae, Seiten 462-501. Handbuch der Vögel Mitteleuropas: 14/II. AULA-Verlag, Wiesbaden.
- GÖTTE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2010): Bahnflächen der aurelis Real Estate GmbH & Co. KG in Marburg - Ersteinschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen. Unveröff. Bericht im Auftrag von: Götte Landschaftsarchitekten GmbH, Hunsrückstr. 56, 65929 Frankfurt am Main. 14 Seiten.
- HESSEN-FORST FENA (2009): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Hessen (Stand: März 2009). Unveröffentlicher Bericht im Auftrag von: Hessen-Forst FENA. 5 Seiten.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 9. Fassung, Stand Juli 2006. Vogel und Umwelt 17: 3-51.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND (2006): Rote Liste der Vögel Hessens. Vogel und Umwelt 9. Fassung, Stand Juli 2006: 1-56.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (2011): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Hilfen für den Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 2. Fassung (Mai 2011). Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden: 50 + Anhänge Seiten.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR (2006a): Artensteckbrief Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* in Hessen - Verbreitung, Kenntnisstand, Gefährdung. Unveröffentliches Gutachten im Auftrag von: Hessisches Dienstleistungszentrum für Landwirtschaft, Gartenbau und Naturschutz. 6 Seiten.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR (2006b): Gutachten zur Datenverdichtung zum Vorkommen von Fledermäusen der Anhänge II und IV in den

- Naturräumen D18, D36, D38, D39, D40, D41, D44 und D55. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Hessen-Forst FENA Naturschutz. 153 Seiten.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER. (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I Säugetiere. in: HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (Hrsg.). Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens, Seiten 1-21. Natur in Hessen. Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, Wiesbaden.
- MEINIG, H., P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 115-153.
- NECKERMANN & ACHTERHOLT (2011): Botanische und faunistische Untersuchungen zum Bebauungsplan 6/12 - Bebauungsplangebiet 1- Bahnflächen der Universitätsstadt Marburg. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG. 16 Seiten.
- SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, 275 Seiten.
- STÜBING, S., M. KORN, J. KREUZIGER & M. WERNER (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz, Echzell.
- SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TUCKER, G. M. & M. F. HEATH (2004): Birds in Europe. BirdLife Conservation Series 12. BirdLife International, Cambridge.
- WERNER, M., G. BAUSCHMANN & K. RICHARZ (2009): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens. Unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag von: Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland. 29 Seiten.

11 Anhang

Anhang 1: Darstellung der Betroffenheit der allgemein häufigen Vogelarten

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf ergänzend für die jeweilige Art geeignete landespflegerische Maß- nahmen i. R. d. Eingriffsre- gelung ³
Amsel	<i>Turdus merula</i>	p	b	l	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 - Bauzeitenregelung
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	p	b	l	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	p	b	l	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf ergänzend für die jeweilige Art geeignete landespflegerische Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung ³
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	p	b	I	1.000 – 1.300				Die Art kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Gebiet vor.	V 1 – Bauzeitenregelung
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	p	b	I	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Elster	<i>Pica pica</i>	p	b	I	10.000 – 15.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	p	b	I	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaar- bestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf ergänzend für die jeweilige Art geeignete landespflegerische Maß- nahmen i. R. d. Eingriffsre- gelung ³
Garten- grasmücke	<i>Sylvia borin</i>	p	b	I	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Gimpel	<i>Phyrrhula pyrrhula</i>	p	b	I	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	p	b	I	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Haubenmeise	<i>Parus christatus</i>	p	b	I	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf ergänzend für die jeweilige Art geeignete landespflegerische Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung ³
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	p	b	l	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	p	b	l	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	p	b	l	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.	V 1 – Bauzeitenregelung

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf ergänzend für die jeweilige Art geeignete landespflegerische Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung ³
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	p	b	l	> 10.000	x	x	x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	n	b	l	> 10.000				Die Art kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Gebiet vor.	
Mäusebusard	<i>Buteo buteo</i>	n	s	l	5.000 – 10.000				Die Art kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Gebiet vor.	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	n	b	l	> 10.000				Die Art kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Gebiet vor.	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	n	b	l	> 10.000				Die Art kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Gebiet vor.	

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf ergänzend für die jeweilige Art geeignete landespflegerische Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung ³
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	p	b	l	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	p	b	l	3.000 – 5.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	p	b	l	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	n	b	l	> 10.000				Die Art kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Gebiet vor.	

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf ergänzend für die jeweilige Art geeignete landespflegerische Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung ³
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	p	b	I	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	p	b	I	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	n	s	I	900 – 1.100				Die Art kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Gebiet vor.	
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	p	b	I	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten / Tötung einzelner Individuen an Fortpflanzungsstätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung

Für die aufgeführten Arten sind die Verbotstatbestände letztlich nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden - soweit keine größere Anzahl Individuen/Brutpaare betroffen ist.

Art	Wiss. Name	Vorkommen	Schutzstatus	Status	Brutpaarbestand in Hessen	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ¹	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	potenziell betroffen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ²	Erläuterung zur Betroffenheit	Hinweise auf ergänzend für die jeweilige Art geeignete landespflegerische Maßnahmen i. R. d. Eingriffsregelung ³
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	n	s	I	2.000 – 5.000				Die Art kommt ausschließlich als Nahrungsgast im Gebiet vor.	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	n	b	I	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	n	b	I	> 10.000	x		x	Beschädigung bzw. Zerstörung einzelner Fortpflanzungs- und Ruhestätten Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst	V 1 – Bauzeitenregelung

Vorkommen: n = nachgewiesen, p = potenziell; **Schutzstatus nach § 7 BNatSchG:** b = besonders geschützt, s = streng geschützt; **Status:** I = regelmäßiger Brutvogel, III = Neozoen oder Gefangenschaftsflüchtling;

1) Der Verbotstatbestand wird jedoch grundsätzlich durch Bauzeitenregelung vermieden (Maßnahme V 1).

2) Verbotstatbestand trifft nur für regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten zu.

3) Solche Maßnahmen, die dazu beitragen, den Eintritt des Verbotstatbestands zu verhindern. Sind über die Eingriffsregelung keine Maßnahmen vorgesehen, müssen diese zumindest bei der Beseitigung regelmäßig genutzter Fortpflanzungsstätten über das Artenschutzrecht festgesetzt werden bzw. wäre darzulegen, dass geeignete, derzeit nicht besetzte Ausweichmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang bestehen.

Anhang 2: Prüfbögen der artweisen Konfliktanalyse

Fledermäuse

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input checked="" type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Artn	RL Deutschland	
<input type="checkbox"/>	Europäische Vogelart3	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
(FENA (2011): Erhaltungszustand der Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL in Hessen; s. Anlage 4)				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen				
<p>Die Quartiere der Zwergfledermaus befinden sich hinter Schiefer- und Eternitverkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten an der Außenseite von Gebäuden. Die Wochenstubenkolonien wechseln regelmäßig ihr Quartier. Als Jagdgebiete der Zwergfledermaus werden häufig Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen beschrieben, aber auch an und über Gewässern ist die Art regelmäßig anzutreffen. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von etwa 2 km um das Quartier. Die Zwergfledermaus ernährt sich vorwiegend von kleinen Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlingen. Im Winter sucht sie unterirdische Höhlen, Keller oder Stollen zum Überwintern auf. Wie im Sommer hängt sie dort nicht frei, sondern kriecht in enge Spalten. Anschei-</p>				

nend regelmäßig gibt es in einer Region ein zentrales Massenwinterquartier, das im Spätsommer von Tausenden von Individuen erkundet wird und von einem Teil als Winterquartier genutzt wird. Die schwärmenden bzw. überwinterten Zwergfledermäuse kommen aus den Sommerquartieren, die in einem Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier liegen (DIETZ & SIMON 2003; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006a, b).

4.2 Verbreitung

Die Zwergfledermaus kommt mit Ausnahme von Teilen Skandinaviens in ganz Europa vor. Im Süden reicht die Verbreitung bis in den Mittleren Osten und Nordwestafrika. Die Art ist die in Deutschland am häufigsten nachgewiesene Fledermaus und kommt flächendeckend vor.

Auch in Hessen ist sie die häufigste Fledermausart, die flächendeckend vorkommt (DIETZ & SIMON 2003; INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG & SIMON & WIDDIG GBR 2006a, b). In einem hessischen Landkreis konnte bei einer langjährigen Untersuchung eine Dichte von ca. 30 adulten Zwergfledermäusen pro km² berechnet werden (SIMON et al. 2004).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Zwergfledermaus wurde im Untersuchungsraum ausschließlich jagend nachgewiesen. Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen nicht vor. Der vorhandene Gebäudebestand weist nur ein geringes Quartierpotenzial für Zwergfledermäuse auf.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zwergfledermaus. Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann daher ausgeschlossen werden.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

**6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere
(§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Tötungen oder Verletzungen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können ausgeschlossen werden, da es keine Hinweise auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Eingriffsbereich gibt.

Darüber hinaus gibt es keine Wirkfaktoren, die ohne Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu einer Tötung oder Verletzung führen könnten.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Gegenüber Licht und Lärm ist die Zwergfledermaus als synanthrope Art nur gering empfindlich. Eine relevante Störung ist für die Art durch diese Wirkfaktoren nicht zu erwarten. Es liegt keine erhebliche Störung der Zwergfledermaus vor.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegenehmigungsvoraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Vögel

Allgemeine Angaben zur Art				
1. Durch das Vorhaben betroffene Art				
Birkenzeisig (<i>Carduelis flammea</i>)				
2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen				
<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland	
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	RL Hessen	
		ggf. RL regional	
3. Erhaltungszustand				
Bewertung nach Ampel-Schema:				
	unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
		GRÜN	GELB	ROT
EU	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17				
Deutschland: kontinentale Region	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html				
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<small>(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3: (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011)</small>				
4. Charakterisierung der betroffenen Art				
4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen				
<p>Der Birkenzeisig ist ursprünglich in Mitteleuropa ein Brutvogel der subalpinen und montanen Nadelwälder. Im Tiefland kommt die Art heute zahlreich im Siedlungsbereich mit Nadelbaum- und Birkengruppen vor. Genutzt werden auch unterschiedliche Gebüsch- und Wiesenformationen wie Parkanlagen, Gärten, Friedhöfe, Alleen und Waldränder (BAUER et al. 2005b). Dabei werden Bruthabitate mit einer lockeren Bepflanzung aus Koniferen und Birken, mit kurzen Rasenflächen und offenen (Stein- und Asphalt-) Flächen bevorzugt, da diese strukturell den ursprünglichen Habitaten, wie z. B. lichten, subalpinen Nadelwäldern oder Hochmooren entsprechen (STÜBING et al. 2010).</p> <p>Die Nahrung besteht überwiegend aus Sämereien. Der Birkenzeisig ist tagaktiv und zieht auch am Tag, bei Invasionen wurde auch Nachtzug festgestellt.</p>				

Die Ankunft am Brutplatz erfolgt in Mitteleuropa frühesten Ende Februar, i. d. R. jedoch erst ab Ende März bis Anfang April. Zur Brutzeit ist der Birkenzeisig territorial, die Territorien sind sehr klein. Der Birkenzeisig brütet häufig in lockeren Kolonien oder in Brutgemeinschaften. Es sind Fälle von Brutortstreue bekannt. Das Nest wird teilweise mehrmals genutzt. Häufiger erfolgt ein Neubau des Nestes z. T. unter Verwendung des alten Nestmaterials (BAUER et al. 2005b). Aufgrund der Biotopansprüche und des kolonieartigen Brütens werden in Mitteleuropa geeignete Bruthabitate regelmäßig wiederbesetzt.

Das Nest wird als Freinest in Gehölzen, vorwiegend Hängebirken oder Koniferen angelegt. Der Legebeginn liegt im Tiefland und in Siedlungen bei Mitte April. Die Art kann zwei bis drei Jahresbruten durchführen. Ende der Brutzeit ist zwischen Anfang August und Anfang September (BAUER et al. 2005b).

4.2 Verbreitung

Der Birkenzeisig ist zirkumpolar holarktisch in der borealen und gemäßigten Zone verbreitet. Der Alpenbirkenzeisig als europäische Unterart ist von NW-Europa bis NW-Mitteleuropa verbreitet und besitzt disjunkte Vorkommen in den Gebirgen. Seit einiger Zeit kommt die Art in Deutschland auch im Tiefland vor.

Der Brutbestand in der EU beträgt 560.000 bis 1.800.000 Brutpaare und hat zuletzt leicht abgenommen (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Für Deutschland wird der Bestand auf 11.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (SÜDBECK et al. 2007). In Hessen ist der Birkenzeisig ein nicht seltener Brutvogel mit etwa 2.000 bis 3.000 Revieren vornehmlich in Nord- und Mittelhessen. Marburg gehört zu den Verbreitungsschwerpunkten des Birkenzeisigs in Hessen (STÜBING et al. 2010).

Nach einer starken Bestandszunahme (1980-2005) sind die Bestände im kurzfristigen Trend (2005-2010) stabil geblieben (STÜBING et al. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 6/12 Bahnflächen der Stadt Marburg wurden im Juli 2010 ein Exemplar des Birkenzeisig nachgewiesen (GÖTTE LANDSCHAFTSARCHITEKTEN 2010). Im Geltungsbereich des Vorhabens sind als Bruthabitat geeignete Strukturen (Koniferen / Birken) vorhanden. Im Sinne der worst-case-Betrachtung ist daher davon auszugehen, dass auch das Gelände der Alten Gärtnerei vom Birkenzeisig besiedelt ist.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Umsetzung des Bebauungsplans ist davon auszugehen, dass das gesamte Gelände der Alten Gärtnerei gerodet und geräumt wird. Dabei werden alle vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Birkenzeisigs zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der vollständige Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte(n) ist nicht vermeidbar.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Geeignete Bruthabitate befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft z. B. nördlich der Alten Gärtnerei beiderseits entlang der Schützenstraße (hoher Koniferenanteil in den Hausgärten) bzw. südlich der Alten Gärtnerei (parkähnliche Hausgärten z. T. mit Birken und Koniferen). Da der Birkenzeisig nur verhältnismäßig kleine Reviere besetzt und in lockeren Kolonien bis hin zu ausgesprochenen Brutgemeinschaften brütet (BAUER et al. 2005b) ist ein Ausweichen in die unmittelbar angrenzenden Bereiche grundsätzlich möglich. Zudem deuten auch die Erhebungen im Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans „Bahnflächen der Stadt Marburg“ (NECKERMANN & ACHTERHOLD 2011), bei denen trotz geeigneter Habitate kein Nachweis des Birkenzeisigs gelang, darauf hin, dass auch in Marburg noch nicht alle für den Birkenzeisig potenziell geeigneten Habitate tatsächlich besetzt sind.

Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erhalten.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten können Individuen am Nest getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Vorbereitung des Baufeldes (Rodung) darf nur in der Zeit vom 1.10. - 28.2. durchgeführt werden. Das Baufeld ist anschließend bis zum Beginn der Bautätigkeit frei zu halten (V 1).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Die Vermeidungsmaßnahme ist geeignet die Tötung von Individuen am Nest vollständig zu verhindern.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Ohne Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten existieren keine Wirkfaktoren, die zu einer Tötung oder Verletzung führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Vorhabensbedingt ist nicht von einer Zunahme von Störungen auszugehen. Als Kulturfolger ist der Birkenzeisig weitgehend unempfindlich gegenüber den zu erwartenden betriebsbedingten Störungen (Nutzung der Häuser und Grünflächen durch die Bewohner).

Baubedingte Störungen können vernachlässigt werden, da diese nicht in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte auftreten werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

Entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
V 1 - Bauzeitenregelung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrollen verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Feldsperling (*Passer montanus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- FFH-RL- Anh. IV - ArtV RL Deutschland
 Europäische VogelartV RL Hessen
 ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3: (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Feldsperling brüdet hauptsächlich im landwirtschaftlich genutzten Umfeld von Siedlungen, kann aber auch einerseits, wenn Haussperlinge fehlen, in Siedlungen und andererseits in lichte Baumbestände und Wälder oder geschlossene Wälder mit angrenzenden spärlich bewachsenen Flächen vordringen. Typische Brutplätze sind unter anderem Feldgehölze, Windschutzstreifen und Hecken, Obst- und Kleingärten und der Baumbewuchs um Einzelhöfe. Mitunter werden aber auch Alleeen, Waldränder, Ruderalvegetation, lichte Auwälder oder gewässerbegleitende Gehölze, oft fernab von Siedlungen aber auch bis in dichter bebaute Stadtbereiche angenommen. Der Feldsperling sucht meist im Schwarm, auf dem Boden oder in Bäumen und Büschen nach Nahrung. Die Nahrungssuche am Boden findet meist nahe an Deckung bietenden Strukturen statt, so dass diese bei Störung direkt aufgesucht werden können. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem Gras- und Getreidekörner sowie von zahlreichen anderen Pflanzen wie Brennnessel oder Knöterich. Kurz vor

der Brutzeit werden auch Spinnen und andere Wirbellose gefressen; die Nestlingsnahrung besteht zunächst aus kleineren (z. B. Blattläuse), später aus größeren Insekten (Raupen, Heuschrecken, Käfer). Eine wesentliche Gefährdungsursache des Feldsperlings ist die Intensivierung der Landwirtschaft, durch die es zu Nahrungsengpässen und Brutplatzverlusten kommen kann. (BAUER et al. 2005b).

Die Brutzeit des Feldsperlings beginnt mit dem Legebeginn ab Mitte März-Anfang April. Nestbauaktivitäten können schon im vorangegangenen Herbst beginnen. Ende August ist die Brutperiode im Allgemeinen abgeschlossen. Der Feldsperling legt 3-7 Eier und ist ein klassischer Höhlenbrüter, der eine Vielzahl unterschiedlicher Höhlentypen besiedelt. Die Brutdauer beträgt 11-14 Tage, die Nestlingszeit 16-18 Tage. Jungvögel können nach Verlassen des Nestes noch zwei Wochen von den Altvögeln geführt werden (BAUER et al. 2005b).

4.2 Verbreitung

Der Feldsperling ist europaweit verbreitet und gehört mit über 26.000.000 Brutpaaren zu den sehr häufigen Arten. Die Art unterliegt derzeit europaweit einem Bestandsrückgang von über 10 % (TUCKER & HEATH 2004). In der EU brüten noch 8.900.000 bis 17.000.000 Paare (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Der bundesweite Bestand des Feldsperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf ca.1.000.000-1.600.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird.

Der aktuelle hessische Bestand des Feldsperlings umfasst 150.000-200.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht abgenommen und kurzfristig (von 2005 bis 2010) stark abgenommen (STÜBING et al. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Im Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 6/12 Bahnflächen der Stadt Marburg wurden in 2011 zwei Reviere des Feldsperlings nachgewiesen (NECKERMANN & ACHTERHOLT 2011). Im Geltungsbereich des Vorhabens sind geeignete Habitatstrukturen, insbesondere geeigneten Bruthabitate (an bzw. in den Gebäuden) vorhanden. Im Sinne der worst-case-Betrachtung ist daher davon auszugehen, dass auch das Gelände der Alten Gärtnerei von einen oder mehreren Brutpaaren des Feldsperlings besiedelt ist.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Umsetzung des Bebauungsplans ist davon auszugehen, dass das gesamte Gelände der Alten Gärtnerei gerodet und geräumt wird. Dabei werden alle vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldsperlings zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der vollständige Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht vermeidbar.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Vorkommen und Siedlungsdichte des Feldsperlings hängen als Höhlenbrüter stark von der Ausstattung des Raumes mit geeigneten Höhlen ab. Zur Ausstattung des Raumes mit geeigneten Bruthöhlen für den Feldsperling liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist davon auszugehen, dass die geeigneten Bruthöhlen im räumlichen Zusammenhang bereits besetzt sind, da Bruthöhlen für Vögel zumeist einen limitierenden Faktor darstellen. Im Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches bestehen für den Feldsperling daher keine geeigneten und nicht bereits anderweitig besetzte Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zur Gewährleistung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden insgesamt drei künstliche Sperling-Nisthöhlen (z. B. Schwegler Sperlingskolinie 1 SP oder vergleichbare) innerhalb des Geltungsbereiches oder auf Nachbargrundstücken (das Einverständnis der Eigentümer vorausgesetzt) an geeigneten Strukturen (Hauswänden, Bäumen etc.) angebracht. Notfalls können die Nisthilfen für den Bauzeitraum vorübergehend auch aufgeständert auf Pfählen o. ä. am Rande der Eingriffsbereichs angebracht werden (z. B. auf der Rückseite der Projekttafel / Bautafel). Nach Abschluss der Bautätigkeit sind sie dann dauerhaft an den Gebäuden oder im Bereich der geplanten Obstwiese anzubringen. Das Umhängen der

Nisthilfen hat außerhalb der Brutsaison zu erfolgen. Für den Bauzeitraum sind die Nisthilfen so anzubringen, dass bauzeitliche Störungen möglichst vermieden werden (möglichst an der Grundstücksgrenze, abseits der Baufelder). Die Maßnahme muss vor Beginn der Brutzeit (01. März) umgesetzt sein.

Die Maßnahme ist unmittelbar wirksam. Da Feldsperlinge Nisthöhlen sehr gut annehmen, ist eine Besiedlung bereits in der ersten Brutsaison nach Installation der Nisthöhlen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten können Individuen am Nest getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Vorbereitung des Baufeldes (Rodung) darf nur in der Zeit vom 1.10. - 28.2. durchgeführt werden. Das Baufeld ist anschließend bis zum Beginn der Bautätigkeit frei zu halten (V 1).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Die Vermeidungsmaßnahme ist geeignet die Tötung von Individuen am Nest vollständig zu verhindern.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden? ja nein
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Ohne Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten existieren keine Wirkfaktoren, die zu einer Tötung oder Verletzung führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Vorhabensbedingt ist nicht von einer Zunahme von Störungen auszugehen.

Als Kulturfolger ist der Feldsperling weitgehend unempfindlich gegenüber den zu erwartenden betriebsbedingten Störungen (Nutzung der Häuser und Grünflächen durch die Bewohner).

Auch bauzeitlich sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, sofern die Bereiche, in denen die künstlichen Nisthilfen aufgehängt werden, entsprechend gewählt wurden (siehe CEF 1).

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmegesetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmegesetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 - Bauzeitenregelung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

CEF 1 – Schaffung von künstlichen Nisthilfen für den Feld- und Haussperling

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrollen verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Girlitz (*Serinus serinus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

<input type="checkbox"/>	FFH-RL- Anh. IV - Art	RL Deutschland
<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart	V	RL Hessen
		ggf. RL regional

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Girlitz brütet bevorzugt in halboffener und mosaikartig gegliederter Landschaft mit lockerem Baumbestand, Gebüschgruppen, freien Flächen mit niedriger Vegetation, aber auch vor allem im Sommer mit samentragender Staudenschicht. Vielfach findet man ihn in der Nähe menschlicher Siedlungen und dort vor allem in verstreut stehenden Nadelbäumen in Parks, Gärten, Alleen, Industriegelände u. a. Außerhalb von Siedlungen sind geschützte und klimatisch begünstigte Expositionen bei der Habitatwahl entscheidend. Die Nahrung ist hauptsächlich herbivor und granivor, z. B. werden im Frühjahr Samen von Kräutern und Stauden wie Löwenzahn, Hirtentäschel oder Knöterich gefressen. Die Nahrungssuche erfolgt am Boden und zwar dort auf möglichst vegetationsfreien Flächen aber auch z. B. turnend innerhalb samentragender Stauden oder in Bäumen. Der Neststand ist auf Bäumen, in Sträuchern oder Rankpflanzen in Siedlungen auch häufig auf Koniferen. Das Nest wird in <1-12 m Höhe angelegt (BAUER ET AL. 2005). Mit der Ankunft am Brutplatz von Ende Februar bis Mitte März

beginnt die Brutperiode, dabei werden die Reviere jährlich neu besetzt. Die Nesterverteilung ist häufig geklumpt. Der Legebeginn der Erstbrut schwankt zwischen Mitte April und Mitte Mai. Die 3-6 Eier werden 12-14 Tagen bebrütet; die Nestlingsdauer beträgt weitere 14-16 Tage. Nach dem Verlassen des Nestes werden die Jungvögel noch ca. 9 Tage von den Altvögeln versorgt und verlassen das Brutrevier nach etwa 14 Tagen.

4.2 Verbreitung

Der Girlitz gehört zu den in Europa weit verbreiteten und sehr häufigen Brutvögeln mit mehr als 8.300.000 Brutpaaren. Mehr als 75 % des weltweiten Verbreitungsgebietes der Art liegen in Europa. Der Bestand in Europa ist stabil (TUCKER & HEATH 2004). In der EU wird der Brutbestand auf 7.100.000 bis 17.000.000 Brutpaare geschätzt (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Der bundesweite Bestand des Girlitz beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et. al. 2007) auf ca. 210.000 bis 350.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird. Der aktuelle hessische Bestand des Girlitzes umfasst 15.000-30.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht abgenommen und ist kurzfristig (von 2005 bis 2010) annähernd stabil (STÜBING et al. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Girlitz wurde im Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 6/12 Bahnflächen der Stadt Marburg nachgewiesen. Auf dem Gelände der alten Gärtnerei sind zahlreiche Habitatstrukturen vorhanden, die vom Girlitz zur Brut genutzt werden können. Im Sinne der worst-case-Betrachtung muss daher von einem Vorkommen der Art im Geltungsbereich ausgegangen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Umsetzung des Bebauungsplans ist davon auszugehen, dass das gesamte Gelände der Alten Gärtnerei gerodet und geräumt wird. Dabei werden alle vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (V 1).

Wie bei vielen kleineren Singvogelarten auch, baut der Girlitz in der Regel in jeder Saison neue Nester. Zum Teil werden auch während einer Brutsaison mehrere Nester für die Erst-, Zweit- und ggf. Drittbrut angelegt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997d). Eine direkte materielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit nicht vor.

Die indirekte Beschädigung der Fortpflanzungsstätten durch Funktionsverlust und Abnahme der Habitataignung ist nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Das Habitatangebot geeigneter Nistplätze und Nahrungsflächen wird im Umfeld der alten Gärtnerei, vor allem in den älteren Siedlungsbereichen östlich der Schützenstraße mit den oftmals alten Hausgärten, als gut eingeschätzt. Da beim Girlitz, bei entsprechenden Habitatstrukturen oftmals auch geklumpte Nistweise auftritt und nur kleine Reviere verteidigt werden bzw. überlappende Reviere möglich sind (CRAMP et al. 1994), ist ein Ausweichen in andere Bruthabitate möglich.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten können Individuen am Nest getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Vorbereitung des Baufeldes (Rodung) darf nur in der Zeit vom 1.10. - 28.2. durchgeführt werden. Das Baufeld ist anschließend bis zum Beginn der Bautätigkeit frei zu halten (V 1).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Die Vermeidungsmaßnahme ist geeignet die Tötung von Individuen am Nest vollständig zu verhindern.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Ohne Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten existieren keine Wirkfaktoren, die zu einer Tötung oder Verletzung führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Als Kulturfolger ist der Girlitz weitgehend unempfindlich gegenüber den zu erwartenden betriebsbedingten Störungen (Nutzung der Häuser und Grünflächen durch die Bewohner).

Baubedingte Störungen können vernachlässigt werden, da diese nicht in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte auftreten werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

**c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen
vollständig vermieden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

**6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung
oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**

entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

**Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planun-
terlagen dargestellt und berücksichtigt worden:**

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 – Bauzeitenregelung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der
Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder
Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den
Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmeveraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Haussperling (*Passer domesticus*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|--------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art |V | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart |V | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3: (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Haussperling ist ein häufiger Brutvogel in Städten und Dörfern, auch an Einzelhöfen mit Pferde- und Kleintierhaltung. Bis vor wenigen Jahrzehnten war er in Europa die dominante Art im geschlossen bebauten Siedlungsbereich. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Sämereien, vor allem von Getreide, aber auch von wild wachsenden Gräsern, Binsen, Gänsefuß, Knöterich, Miere u. a. Weiterhin werden auch grüne Pflanzenteile wie Knospen oder Haushaltsabfälle, Brot, Vogelfutter u. v. m. angenommen. Nestlinge werden zudem fast vollständig mit Insekten und deren Entwicklungsstadien gefüttert. Die Gefährdungsursachen für den Haussperling sind sehr vielfältiger Art. Unter Anderem sind entscheidend: Ausräumung und Monotonisierung der Landschaft und Verdrängung der Landwirtschaft aus den Siedlungsbereichen, Modernisierung und verlustfreier Ablauf des Getreideanbaus, der Lagerung von Getreide und der Viehhaltung, sowie Umstellung auf Wintergetreide, übertriebene Rein-

lichkeit in Siedlungsbereichen, Sanierung von Gebäuden, Aufgabe der Kleintierhaltung, Zunahme der Bodenversiegelung und der drastische Rückgang von Öd- und Brachflächen im Winter. Durch die genannten Veränderungen kommt es für den Haussperling zu einem Verlust möglicher Brutplätze und zu Nahrungsengpässen (BAUER et al. 2005b).

Die Brutperiode des Haussperlings fängt mit dem Legebeginn ab Mitte März an. Nestbauaktivitäten können das ganze Jahr über beobachtet werden. Der Neststand ist vielseitig, z. B. in Höhlen, Spalten und tiefen Nischen an Bauwerken, in Baumhöhlen, aber auch als Untermieter in Storch- oder Greifvogelnestern. Höhlen werden als Brutstandort präferiert, bei Mangel an Höhlen werden aber auch Freinester angelegt. Nistkästen werden sehr gut angenommen. Haussperlinge führen in der Regel eine monogame Dauerehe und halten gewöhnlich am einmal gewählten Nistplatz fest. Brutnester werden für Folgebruten bzw. im nächsten Jahr zur erneuten Verwendung wieder hergerichtet (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997c). Das Gelege mit 4-6 Eiern wird 10-14 Tage bebrütet. Die Juvenilen verlassen dann nach 14-16 Tagen das Nest und werden noch etwa zwei Wochen von den Altvögeln geführt. Ende August bis Mitte September endet die Brutperiode, in der 2-3 Jahresbruten durchgeführt werden. Der Haussperling unternimmt weite Nahrungsflüge von den Brutplätzen in die Nahrungshabitate, die 2-5 km entfernt liegen können (BAUER et al. 2005b).

4.2 Verbreitung

In Europa zählt der Haussperling mit einem Bestand von mehr als 63.000.000 Brutpaaren zu den sehr häufigen Brutvögeln. Die Art ist in ganz Europa weit verbreitet, wobei der Bestand leicht abnehmend ist (TUCKER & HEATH 2004). In der EU wird der Bestand noch mit 32.000.000 bis 69.000.000 Brutpaaren angegeben (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). Der bundesweite Bestand des Haussperlings beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf ca. 500.000-700.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird.

Der aktuelle hessische Bestand des Haussperlings umfasst 165.000-293.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht abgenommen und ist kurzfristig (von 2005 bis 2010) annähernd stabil (STÜBING et al. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Haussperling wurde im angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 6/12 Bahnflächen der Stadt Marburg nicht nachgewiesen. Dort trat lediglich der Feldsperling auf. Im Siedlungsraum ist jedoch der Haussperling gegenüber dem Feldsperling i. d. R. die dominantere Art (BAUER et al. 2005b). Im Geltungsbereich befinden sich geeignete Habitate, insbesondere Bruthabitate an und in den Gebäuden, die vom Haussperling genutzt werden können. Er wird daher, im Sinne des worst-case-Szenarios“, als potenziell vorkommende Art berücksichtigt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Umsetzung des Bebauungsplans ist davon auszugehen, dass das gesamte Gelände der Alten Gärtnerei gerodet und geräumt wird. Dabei werden alle vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings zerstört.

- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der vollständige Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht vermeidbar.

- c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Vorkommen und Siedlungsdichte des Haussperlings hängen als Höhlenbrüter stark von der Ausstattung des Raumes mit geeigneten Höhlen ab. Zur Ausstattung des Raumes mit geeigneten Bruthöhlen für den Haussperling liegen keine Erkenntnisse vor. Es ist davon auszugehen, dass die geeigneten Bruthöhlen im räumlichen Zusammenhang bereits besetzt sind, da Bruthöhlen für Vögel zumeist einen limitierenden Faktor darstellen. Im Umfeld des vom Vorhaben betroffenen Bereiches bestehen für den Haussperling daher keine geeigneten und nicht bereits anderweitig besetzte Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen.

- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Zur Gewährleistung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden insgesamt drei künstliche Sperlings-Nisthöhlen (z. B. Schwegler Sperlingskolonie 1 SP oder vergleichbare) innerhalb des Geltungsbereiches oder auf Nachbargrundstücken (das Einverständnis der Eigentümer vorausgesetzt) an geeigneten Strukturen (Hauswänden, Bäumen etc.) angebracht. Notfalls können die Nisthilfen für den Bauzeitraum vorübergehend auch aufgeständert auf Pfählen o. ä. am Rande der Eingriffsbereichs angebracht werden (z. B. auf der Rückseite der Projekttafel / Bautafel). Nach Abschluss der Bautätigkeit sind sie dann dauerhaft an den Gebäuden oder im Bereich der geplanten Obstwiese anzubringen. Das Umhängen der

Nisthilfen hat außerhalb der Brutsaison zu erfolgen. Für den Bauzeitraum sind die Nisthilfen so anzubringen, dass bauzeitliche Störungen möglichst vermieden werden (möglichst an der Grundstücksgrenze, abseits der Baufelder).

Die Maßnahme muss vor Beginn der Brutzeit (01. März) umgesetzt sein.

Die Maßnahme ist unmittelbar wirksam. Da Feldsperlinge Nisthöhlen sehr gut annehmen, ist eine Besiedlung bereits in der ersten Brutsaison nach Installation der Nisthöhlen zu erwarten.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung,

Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.

ja

nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja

nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten können Individuen am Nest getötet

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja

nein

Die Vorbereitung des Baufeldes (Rodung) darf nur in der Zeit vom 1.10. - 28.2. durchgeführt werden. Das Baufeld ist anschließend bis zum Beginn der Bautätigkeit frei zu halten (V 1).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja

nein

Die Vermeidungsmaßnahme ist geeignet die Tötung von Individuen am Nest vollständig zu verhindern.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja

nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Ohne Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten existieren keine Wirkfaktoren, die zu einer Tötung oder Verletzung führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Vorhabensbedingt ist nicht von einer Zunahme von Störungen auszugehen. Als Kulturfolger ist der Haussperling weitgehend unempfindlich gegenüber den zu erwartenden betriebsbedingten Störungen (Nutzung der Häuser und Grünflächen durch die Bewohner).

Auch bauzeitlich sind keine erheblichen Störungen zu erwarten, sofern die Bereiche, in denen die künstlichen Nisthilfen aufgehängt werden, entsprechend gewählt wurden (siehe CEF 1).

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen**
V 1 – Bauzeitenregelung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang**
CEF 1 – Schaffung von künstlichen Nisthilfen für den Feld- und Haussperling
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus**
- Für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen Funktionskontrollen verbindlich festgelegt und in die Zulassung aufgenommen.**

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass **keine Ausnahme** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL **erforderlich** ist
- liegen die Ausnahmeveraussetzungen vor** gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die **Ausnahmeveraussetzungen** des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL **nicht erfüllt!**

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|--------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art |n | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart |V | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3: (HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT 2011)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsansprüche und Verhaltensweisen

Der Kernbeißer ist in Deutschland Standvogel oder nahrungsbedingter Kurzstreckenzieher. Die Art ist Brutvogel in lichten Laub- und Mischwaldbeständen mit Unterwuchs. In geschlossenen Wäldern meist in Randzonen. Typische Habitate in Mitteleuropa sind u. a. Hainbuchen- und Buchbestände, Parks, große Gärten, Friedhöfe, lichte Auwälder oder Feldgehölze. Der Kernbeißer tritt regelmäßig auch in Siedlungen auf. Das Nest wird als Freinest meist auf hohen Laubbäumen in über 10 m Höhe angelegt. Dabei tendiert der Kernbeißer tlw. zu geselligen Bruten bis hin zur Koloniebildung. Die Größe der Brutrevieres schwankt zwischen 0,5 und 5 ha (BAUER et al. 2005b).

Die Reviergründung des Kernbeißers beginnt im März/April. Der Legebeginn liegt frühestens Anfang April, meist Ende April und es werden 4-6 Eier gelegt. Nach einer Brutdauer von 11-13 Tagen bleiben die Jungen noch 11-13 Tage im Nest und werden noch bis zum 30. Le-

benstag von den Altvögeln geführt (BAUER et al. 2005b). Für den Kernbeißer ist sowohl Brutortstreue mit Wiederfund am identischen Beringungsort als auch häufiges Umsiedeln in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot belegt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997b), wobei letzteres wahrscheinlich häufiger vorkommt. Die Art ist daher nur fakultativ nistplatztreu.

4.2 Verbreitung

Kernbeißer sind Brutvögel der borealen, gemäßigten und mediterranen Zone. In der EU kommen sie in allen Staaten außer Irland vor. Der Brutbestand wird auf 880.000 bis 1.900.000 Paare geschätzt (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004). In Deutschland ist der Kernbeißer ein weit verbreiteter und mit 190.000 bis 280.000 Brutpaaren häufiger Brutvogel (SÜDBECK et al. 2007). Der aktuelle hessische Bestand des Kernbeißers umfasst 25.000-47.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) leicht abgenommen und ist kurzfristig (von 2005 bis 2010) annähernd stabil (STÜBING et al. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Kernbeißer wurde im angrenzenden Bebauungsplangebiet Nr. 6/12 Bahnflächen der Stadt Marburg nicht nachgewiesen. Aufgrund geeigneter Habitats wird die Art im Sinne des „worst-case-Szenarios“ als potenziell vorkommende Art berücksichtigt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Umsetzung des Bebauungsplans ist davon auszugehen, dass das gesamte Gelände der Alten Gärtnerei gerodet und geräumt wird. Dabei werden alle vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kernbeißers zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (V 1).

Da der Kernbeißer seine Nester regelmäßig neu anlegt und, in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot, zum Wechsel des Brutstandorts neigt liegt eine direkte materielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Räumung des Baufeldes außerhalb

der Brutzeit nicht vor.

Die indirekte Beschädigung der Fortpflanzungsstätten durch Funktionsverlust und Abnahme der Habitateignung ist nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Für den Kernbeißer ist sowohl Brutortstreue als auch häufiges Umsiedeln in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot belegt (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997b), wobei letzteres wahrscheinlich häufiger vorkommt. Die Art ist daher nur fakultativ nistplatztreu.

Das Habitatangebot geeigneter Nistplätze und Nahrungsflächen wird im Umfeld der alten Gärtnerei, vor allem in den älteren Siedlungsbereichen östlich der Schützenstraße mit den oftmals alten Hausgärten, als gut eingeschätzt.

Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

d) Wenn **Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?**

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten können Individuen am Nest getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Die Vorbereitung des Baufeldes (Rodung) darf nur in der Zeit vom 1.10. - 28.2. durchgeführt werden. Das Baufeld ist anschließend bis zum Beginn der Bautätigkeit frei zu halten (V 1).

- c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Die Vermeidungsmaßnahme ist geeignet die Tötung von Individuen am Nest vollständig zu verhindern.

- d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

- e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Ohne Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten existieren keine Wirkfaktoren, die zu einer Tötung oder Verletzung führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Als Kulturfolger ist der Kernbeißer weitgehend unempfindlich gegenüber den zu erwartenden betriebsbedingten Störungen (Nutzung der Häuser und Grünflächen durch die Bewohner).

Baubedingte Störungen können vernachlässigt werden, da diese nicht in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte auftreten werden.

- b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

- c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
V 1 – Bauzeitenregelung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

2. Schutzstatus und Gefährdungsstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|--------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art |n | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart |V | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Der Stieglitz ist Brutvogel offener und halboffener Landschaften mit abwechslungsreichen und mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen oder Baum- und Buschgruppen bis zu lichten Wäldern, die mit offenen Nahrungsflächen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsareale für Nestgruppen oder Einzelpaare abwechseln; dies können auch z. B. Obstgärten oder Streuobstwiesen sein, aber auch Alleen, Feldgehölze oder lichte Auwälder. Geschlossene Wälder werden gemieden. Die Nahrung ist fast ausschließlich vegetabilisch, vorwiegend werden Samen von Bäumen oder Korbblütlern wie Birke, Erle, Huf-lattich oder Löwenzahn aufgenommen. Auch Nestlinge werden mit Sämereien gefüttert.

Wesentliche Gefährdungsursache ist die Intensivierung der Landwirtschaft mit erhöhtem Düngemiteleinsatz, Flurbereinigung, Biozideinsatz etc., wodurch es zu erheblichen Nahrungsengpässen kommen kann.

Der Neststandort wird jährlich neu gewählt, zwischen Erst- und Zweitbrut erfolgt häufig ein Wechsel des Brutstandortes. Das Verteilungsmuster unterschiedlicher Brutplätze von Früh- und späteren Bruten ist lokal z. T. über Jahrzehnte bestehend (BAUER et al. 2005b). Die Brutortstreue des Stieglitzes ist hoch, die Geburtsortstreue hingegen sehr klein (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1997a). Stieglitze versuchen über Jahre die gleichen Territorien zu besetzen und versuchen sehr häufig in der Nähe des letzten vorjährigen Nestes zu brüten (GLÜCK 1980). Die Art kann jedoch, in Abhängigkeit von der Entwicklung der Nahrungspflanzen, erheblichen Bestandsschwankungen unterliegen und weist dann einen ausgeprägten Brutnomadismus sowie fehlende Territorialität auf (BAUER et al. 2005b). Der Bestand ist im Wesentlichen von geeigneten Nahrungsflächen abhängig (BAUER et al. 2005b).

4.2 Verbreitung

Der Stieglitz ist ein in Europa weit verbreiteter Brutvogel. Der Bestand wird bei leicht abnehmenden Trend mit mehr als 12.000.000 Brutpaare angegeben (Tucker & Heath 2004). In der EU liegt der Bestand zwischen 5.700.000 und 17.000.000 Brutpaaren (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).

Der bundesweite Bestand des Stieglitzes beläuft sich laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) auf ca. 350.000-510.000 Brutpaare, was als häufig bewertet wird.

Der aktuelle hessische Bestand des Stieglitzes umfasst 30.000-38.000 Reviere. Er hat langfristig (von 1980 bis 2005) und kurzfristig (von 2005 bis 2010) leicht abgenommen (STÜBING et al. 2010).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Der Stieglitz wurde im Geltungsbereich des angrenzenden Bebauungsplans Nr. 6/12 Bahnflächen der Stadt Marburg als Nahrungsgast nachgewiesen.

Auf dem Gelände der alten Gärtnerei sind Habitatstrukturen vorhanden, die vom Stieglitz genutzt werden können. Im Sinne der worst-case-Betrachtung muss daher von einem Vorkommen des Stieglitzes im Geltungsbereich ausgegangen werden.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Umsetzung des Bebauungsplans ist davon auszugehen, dass das gesamte Gelände der Alten Gärtnerei gerodet und geräumt wird. Dabei werden alle vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stieglitzes zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (V 1).

Da der Stieglitz seine Nester regelmäßig neu anlegt, zum Brutnomadismus in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot neigt und regelmäßig den Brutstandort wechseln kann, liegt eine direkte materielle Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit nicht vor.

Die indirekte Beschädigung der Fortpflanzungsstätten durch Funktionsverlust und Abnahme der Habitateignung ist nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt? ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Der Stieglitz kann in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot seine Reviere wechseln. Das Habitatangebot geeigneter Nistplätze und Nahrungsflächen wird im Umfeld vor allem entlang der nahe gelegenen Bahnflächen als gut eingeschätzt. Ein Ausweichen in andere Bruthabitate ist möglich, da Stieglitze auch in sehr enger Nachbarschaft zueinander brüten und nur sehr kleine Brutreviere verteidigen. Die verfügbaren Nahrungsflächen in einem Umfeld von 400 m zu den Ausweichbrutplätzen werden vom Vorhaben nicht betroffen. Die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden? ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein. ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden? ja nein
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Eine Tötung von Individuen am Nest ist bei Baufeldräumung im Brutzeitraum möglich.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

Die Vorbereitung des Baufeldes darf nur in der Zeit vom 1.10.-28.2. durchgeführt werden (V 1).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Durch die Bauzeitbeschränkung wird eine Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vollständig vermieden.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?
(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“? ja nein

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden? ja nein

Als Kulturfolger ist der Stieglitz im Allgemeinen unempfindlich gegenüber den vorhabensbedingten Störungen (Nutzung der Gebäude und Freiflächen durch Bewohner).

Bauzeitlich ist, aufgrund der vorübergehend fehlenden Habitateignung, von einer Verlagerung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte in Habitate außerhalb des Eingriffsbereichs auszugehen (Brutnomadismus, siehe oben). Bauzeitliche Störungen sind daher auszuschließen.

Es liegen daher keine signifikanten Störungen von Stieglitzen vor.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich? ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen
vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1
Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,
ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen
dargestellt und berücksichtigt worden:

Vermeidungsmaßnahmen

V 1 - Bauzeitenregelung

CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang

FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der
Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus

- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist
- liegen die Ausnahmegesetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
- sind die Ausnahmegesetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art

1. Durch das Vorhaben betroffene Art

Türkentaube (*Streptopelia decaocto*)

2. Schutzstatus und Gefährdungstufe Rote Listen

- | | | | |
|-------------------------------------|-----------------------|--------|------------------|
| <input type="checkbox"/> | FFH-RL- Anh. IV - Art |n | RL Deutschland |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Europäische Vogelart |3 | RL Hessen |
| | | | ggf. RL regional |

3. Erhaltungszustand

Bewertung nach Ampel-Schema:

	unbekannt	günstig GRÜN	ungünstig- unzureichend GELB	ungünstig- schlecht ROT
EU http://biodiversity.eionet.europa.eu/article17	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Deutschland: kontinentale Region http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Hessen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

(VSW (2009, korrigiert 2011): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten in Hessen; s. Anlage 3)

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Türkentaube lebt in Mitteleuropa bevorzugt in Dörfern und Städten. Sie bevorzugt Baumgruppen, kommt jedoch nicht in Wäldern vor. Entscheidend für ihr Vorkommen sind ein günstiges Winterklima und ein gutes Nahrungsangebot (Früchte und Samen, häufig Tierfutter oder auch Zivilisationsabfälle u. a.), sowie geeignete Brut- und Ruheplätze (Nester auf Bäumen und Sträuchern oder auch an Gebäuden). Die Siedlungsdichte der Türkentaube liegt in Deutschland zumeist unter einem Brutpaar/ha. Kleinflächig sind auch bei günstigen Bedingungen starke Konzentrationen möglich.

Türkentauben führen eine monogame Saisonehe. Die Revierbesetzung erfolgt ab Februar/März. Die Hauptlegezeit dauert von März bis August/September. Regelmäßig werden zwischen zwei und vier Jahresbruten durchgeführt. Jungvögel können schon nach 2,5 bis 4 Monaten selber mit der Brut beginnen. Die Eier werden ca. 13-15 Tage bebrütet. Nach dem Schlupf verbleiben die Jungvögel noch 15-19 Tage am Nest. Der Familienverband löst sich

nach 34-44 Tagen auf. So lange werden die Jungvögel noch gefüttert. Mit einer Generationenlänge von neun Jahren und einem Alter von regelmäßig über zehn Jahren gehört die Türkentaube zu den langlebigeren Vogelarten (BAUER et al. 2005a).

4.2 Verbreitung

Die Türkentaube gehört zu den in Europa weit verbreiteten und häufigen Arten mit einem Brutbestand von mehr als 4.700.000 Brutpaaren. Der Bestand ist leicht zunehmend (TUCKER & HEATH 2004). Innerhalb der EU brüten 2.100.000 bis 4.600.000 Paare der Türkentaube (BIRDLIFE INTERNATIONAL 2004).

Der Bestand der Türkentaube in Deutschland wird laut Roter Liste BRD (SÜDBECK et al. 2007) mit ca. 250.000-350.000 Brutpaaren angegeben und als häufig eingeordnet. In Hessen werden 5.000-10.000 Brutpaare angenommen. Die Art gilt als nicht selten, jedoch mit starken Bestandsabnahmen (HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ & STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN 2006).

Vorhabensbezogene Angaben

5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell

Die Türkentaube wurde im angrenzenden Baugebiet Nr. 6/12 Bahnflächen der Stadt Marburg nicht nachgewiesen. Aufgrund geeigneter Habitate wird die Art im Sinne des „worst-case-Szenarios“ als potenziell vorkommende Art berücksichtigt.

6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG

6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden? ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Bei Umsetzung des Baugebietes ist davon auszugehen, dass das gesamte Gelände der Alten Gärtnerei gerodet und geräumt wird. Dabei werden alle vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Türkentaube zerstört.

b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Der vollständige Funktionsverlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist nicht vermeidbar.

c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewahrt?

ja nein

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

Die Türkentaube ist hinsichtlich ihrer Nistplatzwahl recht vielseitig und reicht von Bäumen, über Gebäude bis hin zu Leitungs- und Signalmasten (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994). Da sie in Deutschland in der Regel nur in geringen Dichten von unter einem Brutpaar je ha vorkommt ist davon auszugehen, dass einem eventuell betroffenen Brutpaar innerhalb seines Reviers andere potenzielle geeignete Fortpflanzungs- und Ruhestätte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen und ein kleinräumiges Verlagern der Fortpflanzungs- und Ruhestätte möglich ist.

Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang auch ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahme erhalten.

d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet werden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ tritt ein.

ja nein

6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)

a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?

ja nein

(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)

Durch die Zerstörung der Fortpflanzungsstätten können Individuen am Nest getötet werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

Die Vorbereitung des Baufeldes (Rodung) darf nur in der Zeit vom 1.10. - 28.2. durchgeführt werden. Das Baufeld ist anschließend bis zum Beginn der Bautätigkeit frei zu halten (V 1).

c) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in Verbindung mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ Tiere gefangen, verletzt oder getötet?

ja nein

Die Vermeidungsmaßnahme ist geeignet die Tötung von Individuen am Nest vollständig zu verhindern.

d) Wenn JA – kann die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt werden?

(§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

ja nein

Wenn JA – kein Verbotstatbestand!

e) Werden unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen wildlebende Tiere gefangen, verletzt oder getötet – ohne Zusammenhang mit der „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“?

ja nein

Ohne Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten existieren keine Wirkfaktoren, die zu einer Tötung oder Verletzung führen könnten.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein.

ja nein

6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden?

ja nein

Als Kulturfolger ist die Türkentaube weitgehend unempfindlich gegenüber den zu erwartenden betriebsbedingten Störungen (Nutzung der Häuser und Grünflächen durch die Bewohner).

Baubedingte Störungen können vernachlässigt werden, da diese nicht in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte auftreten werden.

b) Sind Vermeidungs-Maßnahmen möglich?

ja nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?

ja nein

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein.

ja nein

6.4 Entnahme von wild lebenden Pflanzen sowie Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?

Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1

Nr. 1- 4 BNatSchG ein?

ja nein

(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose
und der vorgesehenen Maßnahmen)

Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen

Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG,

ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!

→ weiter unter Pkt. 7 „Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen“

7. Prüfung der Ausnahmeveraussetzungen

§ 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL

entfällt

8. Zusammenfassung

Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden:

- Vermeidungsmaßnahmen
V 1 – Bauzeitenregelung
- CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang
- FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus
- Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen

- tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist

- liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL**
- sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung
mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!**